

Generalstaatsanwalt Fritz Bauer und der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 - 1965)

In der vorangegangenen Vorlesung „Generalstaatsanwalt Bauer und die Prinzipien des Rechtsstaates“ habe ich bereits über das Leben von Fritz Bauer berichtet, der von den Nationalsozialisten als Jude und Sozialdemokrat verfolgt wurde. Er, der 1930 zu den jüngsten Amtsrichtern Deutschlands zählte, erhielt 1933 Berufsverbot, kam vorübergehend in ein Konzentrationslager und emigrierte nach Dänemark. Seine deutsche Staatsbürgerschaft wurde aberkannt. Er flüchtete weiter nach Schweden und überlebte.

Im Nachkriegsdeutschland wurde er zunächst Generalstaatsanwalt in Braunschweig und ab 1956 hessischer Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main. Er war nicht nur ein hervorragender Jurist, sein Ziel war die Einheit von Humanität und Rechtsordnung.¹

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung schrieb 1968: „Er fasziniert die einen, provoziert die anderen. Immer wieder verteidigt er den Widerstand. Er spürt unerbittlich Naziverbrechen auf. Seine Themen sind unbequem wie der Mann, der sie anpackt. Die Liberalität der Stadt Frankfurt hat ihn gelockt, seine Begeisterung für moderne Kunst, Literatur und Musik findet hier Nahrung und Resonanz. Seine offene, gelegentlich provozierende Art zu reden, geschliffen in der Form, human in den Zielen, fasziniert – vor allem die Jugend. Repräsentation mochte er nicht, um so lieber debattiert er, wenn ihn ein Thema fesselt. Er denkt über das Recht in der Gesellschaft nach, um die Gesellschaft zum Nachdenken zu bewegen.“²

Fritz Bauer hoffte im Jahr 1945, die Prozesse gegen Kriegsverbrecher könnten Wegweiser sein, Brücken sprengen über die vom Nationalsozialismus geschaffenen Gegensätze und das beschmutzte Nest reinigen.³ Der große Auschwitz-Prozess war in diesem Sinn sein wichtigstes Projekt.

So gut wie alle namhaften Historiker und Juristen sind sich bis heute einig in der Beurteilung, dass es diesen Prozess ohne Bauer nicht gegeben hätte. Denn eigentlich entsprach es in diesen Jahren dem Zeitgeist in der Bundesrepublik, unter die Nazizeit einen Schlussstrich ziehen zu wollen.⁴ Schon gar nicht wollte man in einem Aufsehen erregenden sogenannten Komplexverfahren mit 20 Angeklagten Einzelheiten des Vernichtungslagers Auschwitz publik werden lassen.

Der Prozess ließ keinen Zweifel daran, was Paul Celan mit dem Satz „Der Tod ist ein Meister aus Deutschland“ umschrieb.⁵

Ich zitiere einleitend aus dem Plädoyer des Anklagevertreters, Staatsanwalt Joachim Kügler:⁶

„Die Beweisaufnahme hat mit glasklarer Härte ergeben, dass wir es hier mit Auschwitz mit einem Mordzentrum von unvorstellbarer Entsetzlichkeit zu tun haben und dass dessen Funktionieren von dem bewussten und gewollten Zusammenwirken der Angeklagten und Tausender anderer abhing. Ihre Untaten waren von so ungezügelter und zugleich sachlich-bürokratisch organisierter Lieblosigkeit, Bosheit und Mordgier, dass niemand sie ohne tiefe Scham darüber, dass Menschen zu dergleichen fähig sind, überdenken kann. Auschwitz war

ein Hohlraum völliger Kulturentledigung. Der Erfolg ihres mörderischen Zusammenwirkens hat bis heute, mehr als zwanzig Jahre nach dem letzten Atemzug der Opfer, Spuren von einmaliger Intensität hinterlassen.

Stammlager, Schwarze Wand, Block 20, »Arbeit macht frei«, Kommandaturgebäude, Rampe, der Anus mundi Birkenau, Gaskammern – Sie können das noch heute mit Händen fassen. Wenn Sie sich niederbeugen wollen draußen in Birkenau an den Verbrennungslöchern oder an jener Erdsenkung zwischen den Krematorien IV und V, dann gleiten Ihre Hände durch etwas Wasser, und dann greifen Sie nichts als Menschenasche, weiße Menschenasche und dazwischen hier und da ein gebleichter Knochen. Homo sapiens.

Meine Damen und Herren, allein die in Auschwitz zurück gebliebenen stummen Zeugen überführen die Angeklagten, diese Angeklagten, die heute nur noch wissen wollen und wahrhaben wollen, was angeblich alles n i c h t gewesen ist.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass wir heute mit einer geradezu wissenschaftlichen Genauigkeit und Pedanterie die Mordtaten, die sich dort abgespielt haben, aufteilen und klassifizieren können. Wir können einmal unterscheiden zwischen dem Vernichtungslager, womit ich die Mordtaten meine, die sich innerhalb des Stacheldrahts abgespielt haben, und der Vernichtungsanstalt, womit die Gaskammern gemeint sind. Innerhalb dessen, was wir als Vernichtungslager bezeichnen können, gab es ein gutes Dutzend Todesarten.

Schließlich wurden auch die Lebensbedingungen für die Häftlinge so, dass sie ihr Denken auf den Punkt reduzierten, dass sie nur noch den Wunsch hatten, diese unendliche Erniedrigung ihres Daseins abzukürzen. Sie sind freiwillig über die Postenkette gelaufen und erschossen worden. Sie sind freiwillig und aus eigenem Antrieb und um dieses Leben zu verkürzen, wie es heißt, in den Draht gegangen.

Und schließlich hat das mörderische System dieses Vernichtungslagers dazu geführt, dass die Häftlinge untereinander eine Selbstjustiz ausgeübt haben.

Schließlich kann man weiter feststellen, dass gemordet wurde durch das bewusste Schaffen unzureichender Lebensbedingungen. Der SS-Arzt Doktor Münch, der hier vernommen wurde, kam aufgrund seiner Untersuchungen dazu, dass die Lebenserwartungen in Auschwitz drei Monate betrug. Eine Lagergeneration wurde drei Monate alt.

Man fragt sich, meine Damen und Herren, was in einem solchen Lager, an einer solchen Stelle Ärzte, Zahnärzte und Apotheker wohl für eine Aufgabe gehabt haben? Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wird man feststellen müssen, dass ihre vornehmste Aufgabe darin bestand, die SS vor dem Infektionsherd, den sie dort selbst geschaffen hatte, zu schützen.

Auschwitz war ein einziger komplizierter Hammer, der auf das, was man in der Nazi-Amtssprache das „Interessengebiet Auschwitz“ nannte, an allen Orten zuschlug, und zwar zuschlug mit mörderischer Gewalt.“⁷

Soweit Staatsanwalt Kügler im Jahr 1965, quasi am Ende des zweijährigen Prozesses. Lassen Sie uns aber zunächst die Anfangszeit beleuchten.

Bis 1959 war Auschwitz in Deutschland terra incognita. Oder wie es Hermann Langbein als Auschwitz-Überlebender und Generalsekretär des Internationalen Auschwitzkomitees formulierte: „Es war die Zeit des Kalten Krieges. Auschwitz war ein unbekannter Begriff. Auschwitz war tabu, man redete nicht über Auschwitz. Was Auschwitz bedeutete, wussten einige Eingeweihte.“⁸

Das Wissen war aber seit dem Nürnberger Prozess, in dem Auschwitzkommandant Rudolf Höß ausgesagt hatte,⁹ präsent - fiel jedoch unter das kollektive Schweigen, dem sich Politik und Forschung anpassten. Eine Rolle spielte auch das „Wagenburgverhalten“ der Täter von gestern, die heute Karriere im alten Beruf machten und sich bedeckt hielten.¹⁰ Intern befürchteten sie den Verlust von Existenz und Freiheit, und es entstand auch unter Juristen ein Bewusstsein für die Gefährdungen, insbesondere wenn ihre Werteordnung aus den Fugen geraten war.¹¹

Ein konkreter Anfangsverdacht kam auf, als Dokumente gefunden wurden, wonach SS-Angehörige Auschwitz-Häftlinge angeblich „auf der Flucht erschossen“ hatten. Ein Journalist der „Frankfurter Rundschau“ übersandte die Belege Fritz Bauer.¹² Der Generalstaatsanwalt machte den Fall zur Chefsache und beauftragte die jungen und nicht aus der Nazizeit belasteten Staatsanwälte Joachim Kügler und Fritz Vogel mit den Ermittlungen. Bauer schwebte vor, die Struktur des Vernichtungslagers zu entschlüsseln und quer durch alle SS-Funktionen Verantwortliche auf die Anklagebank zu bringen.¹³

Da sich von Anfang an der Umfang des gigantischen Völkermordes abzeichnete, versuchte die örtliche Frankfurter Staatsanwaltschaft durch energische Weichenstellungen das Ermittlungsverfahren zu sabotieren und gegen den Willen Bauers an die Staatsanwaltschaft Stuttgart abzugeben, wo aufgrund einer Anzeige bereits Wilhelm Boger, einer der Haupttäter, in Untersuchungshaft saß.

Gegen Bauer remonstrierte die Führung der Frankfurter Staatsanwaltschaft, der größten Strafverfolgungsbehörde Hessens unter ihrem Chef Heinz Wolf, der in der Zeit 1940 bis 1944 als Staatsanwalt in Danzig etwa 30 Todesstrafen vor dem Sondergericht beantragt hatte¹⁴, was Bauer höchstwahrscheinlich im Detail nicht wissen konnte. Aber in welchem Dilemma steckte der Generalstaatsanwalt? Wusste er, ob einer der Alt-Juristen aus seinem Mitarbeiterstab zum Dunkelfeld der Nazitäter zählte? Betrat Bauer, wenn er sein Büro verließ, Feindesland, wie er gesagt haben soll? Ich möchte auf diese Problematik in der dritten Bauer-Vorlesung zurückkommen.

Bauer jedenfalls erwirkte ohne Beteiligung der ihm nachgeordneten Staatsanwaltschaft in Abstimmung mit dem Generalbundesanwalt einen Beschluss des Bundesgerichtshofes nach § 13a StPO, wonach vom BGH die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main bestimmt wurde und machte von seinem Weisungsrecht Gebrauch.

Oberstaatsanwalt Wolf verhielt sich dann scheinbar loyal, zog sich aber ein Jahr vor Prozessbeginn aus der Affäre und ging als CDU-Abgeordneter des Hessischen Landtags in die Politik.

Betonen möchte ich, dass in dieser Legislaturperiode 34 Prozent der Abgeordneten des hessischen Parlaments ehemals in der NSDAP waren, manche gehörten der SS an und einige hatten hohe Nazi-Ämter inne.¹⁵

Im Landtag fungierte Wolf als oppositioneller justizpolitischer Sprecher seiner Fraktion, wurde später Landrat in seiner Heimatstadt Limburg an der Lahn, wo er u.a. als Limburger Ehrenbürger mit dem Großen Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet wurde.

Kügler und Vogel ermittelten ausschließlich wegen Mordes und Beihilfe zum Mord, denn Totschlag war bereits verjährt. Sie waren engagierte und zielorientierte Staatsanwälte. In nicht viel mehr als zwei Jahren spürten sie den Aufenthaltsort von 13 Auschwitz-Tätern auf und brachten sie in Untersuchungshaft. Der weltweite Aufruf der Staatsanwälte, unterstützt durch jüdische Organisationen, hatte eine große Resonanz, Überlebende von Auschwitz als Zeugen zu gewinnen. Rechtsanwalt Henry Ormond, als Jude 1939 in KZ-Haft in Dachau, dann nach England emigriert und in die Britische Armee aufgenommen, kehrte 1945 als Remigrant zurück¹⁶ und spezialisierte sich auf die Vertretung von NS-Opfer. Im Prozess trat er als Nebenkläger auf. Er und der bereits erwähnte Hermann Langbein waren als herausragende Persönlichkeiten wichtige Ratgeber und Unterstützer als Mitgestalter des Prozesses.¹⁷ Langbein genoss als ehemaliger Häftling das absolute Vertrauen der überlebenden Opfer und hat nicht wenige motiviert, sich trotz eigener Traumata als Zeugen zur Verfügung zu stellen.¹⁸

Zur Vorbereitung und Durchführung des Prozesses war die Zusammenarbeit mit Polen unumgänglich notwendig. Nach der Befreiung des Vernichtungslagers durch die Rote Armee am 27. Januar 1945 erklärte sich eine sowjetische Kommission unter Leitung des Generals Dimitri Kudrjawzew für zuständig, Beweise zu sichern. Parallel dazu nahm die polnische Bezirkskommission in Krakau Ermittlungen auf. Die Leitung hatte der Richter Jan Sehn;¹⁹ er war Mitglied der Warschauer Hauptkommission zur Untersuchung von Naziverbrechen in Polen, welche als Sonderorgan des Justizministeriums durch ein Dekret vom 10. November 1945 gegründet worden war. Das gesamte Material umfasste damals 21 Bände.²⁰

Zwei Prozesse des Polnischen Obersten Nationalgerichts (NTN) befassten sich mit Auschwitz. In Warschau wurde Kommandant Rudolf Höß am 27. Dezember 1947 zum Tode verurteilt. In Krakau standen 40 Frauen und Männer als Angeklagte vor Gericht, von denen am 22. Dezember 1947 insgesamt 22 Angeklagte zum Tode verurteilt wurden, darunter Kommandant Arthur Liebehenschel.²¹

Mit unkonventionellen Mitteln gelang es, vorübergehend eine Tür im Kalten Krieg zwischen Ost und West zu öffnen. Eine Schlüsselfigur war der polnische Professor Jan Sehn, der als Untersuchungsrichter und Oberlandesgerichtsrat im Warschauer Höß-Prozess die Materie bestens kannte und auch ein Buch über Auschwitz geschrieben hatte.²² Ebenso hatte Jan Sehn Höß in deutscher Sprache vernommen²³ und Höß veranlasst, in seiner Haft autobiographische Aufzeichnungen zu fertigen, die im Warschauer und Frankfurter Prozess eine Rolle spielten und in der Bundesrepublik 1958 publiziert wurden.²⁴

Prof. Sehn erhielt vom Vorsitzenden des Ministerrates, Józef Cyrankiewicz und vom Justizminister Marian Rybicki die Anordnung einer Bestandsaufnahme der Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik. Ausdrücklich sollte Sehn den sehr hoch angesiedelten Auftrag als Privatperson ausführen; es handelte sich um einen Modus Vivendi, die politische Gegensätze zwischen Polen und Deutschland zu überbrücken. Als Sehn am 23. Februar 1960 seine Reise antrat, wollte er Zielsetzung und Dimension der Strafprozesse in der BRD ermitteln, um die Intention der deutschen Justiz zu erkunden zwecks Prüfung, ob und wie Polen Beweismaterial zur Verfügung stellen sollte.²⁵ Zunächst traf Sehn in Wien Hermann Langbein und erkannte, dass dessen Hauptantriebskraft darin bestand, insbesondere die Vorbereitung des Auschwitz-Prozesses zu beeinflussen.

Langbein vermittelt Sehn eine Einladung Bauers nach Frankfurt, wo Sehn in der Zeit 1. bis 9. März vom ersten bis zum letzten Tag, wie er hervorhob, Gespräche mit Bauer führte. Auch waren Bauers Mitarbeiter teilweise beteiligt.

Es zeigt nicht zuletzt die weitere Kooperation, dass zwischen Jan Sehn und Fritz Bauer großes Einvernehmen herrschte.

Außerdem konferierte Sehn mit Staatsanwälten in Münster, Nürnberg und Bonn, wo NS-Verfahren anhängig waren, unter anderem auch mit Rechtsanwalt Henry Ormond und Gesprächspartnern in West-Berlin.

Auf seinen Besuch im Bundeskriminalamt komme ich in der dritten Bauer-Vorlesung zurück.

In seinem Bericht über die Dienstreise, die am 12. März endete, brachte Sehn seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die deutschen Staatsanwälte zur Verfolgung aller Nazitäter „ohne Rücksicht auf Person und Stellung, schlichtweg aus Gerechtigkeitsgefühl, bereit seien“. Da es an Dokumentenmaterial fehle, werde er sich bemühen, dass solches aus polnischen Archiven im Rahmen des Möglichen zur Verfügung gestellt werde und er, Sehn, werde diese Ersuchen wohlwollend behandeln. Immer wieder unterstrich Sehn seinen privaten Status und dass er nicht zu Entscheidungen befugt sei.²⁶

Gegenüber seinen polnischen Auftraggebern machte Sehn dann konkrete Vorschläge, die Rechtshilfe, welche de jure so nicht heißen durfte, in Gang zu setzen.²⁷

Prof. Sehns Bericht hat eine Entsprechung in einem Vermerk des Staatsanwaltes Vogel vom 8. März 1960, wonach Sehn sehr großes Interesse und Verständnis für die Schwierigkeiten des Auschwitz-Verfahrens zeigte und er sich nach besten Kräften bemühen werde, die Arbeit der Staatsanwälte zu unterstützen. Hierzu wurden erste Maßnahmen zwischen Sehn und Vogel abgestimmt.²⁸

Professor Sehn schob – bildlich gesprochen – den Eisernen Vorhang beiseite und koordinierte hinfort die polnische Amtshilfe für die deutschen Staatsanwälte. Zwischen Jan Sehn und Fritz Bauer, aber auch mit Henry Ormond und Hermann Langbein entwickelten sich Kontakte, die man als vertrauensvoll und vielleicht sogar als freundschaftlich bezeichnen kann.

Die Warschauer Hauptkommission unterstützte dabei, polnische Zeugen für eine Aussage in Frankfurt zu gewinnen und stellte genau so Urkunden, Dokumente und unzählige Kopien zur Verfügung wie Kazimierz Smoleń, der Direktor des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau, der selbst Auschwitz-Überlebender war und im Frankfurter Prozess als Zeuge aussagte.²⁹

Durch Sehn wurden die Wege geebnet, dass im August 1960 die Staatsanwälte Kügler und Vogel mit Unterstützung der hessischen Landesregierung erstmals zur Hauptkommission in Warschau und an den Tatort Auschwitz reisen konnten. Dies war damals in Deutschland wie in Polen eine außergewöhnliche Dienstreise. Damit begann auch eine gute Zusammenarbeit mit Kazimierz Smoleń in Auschwitz.³⁰

Auch reiste Henry Ormond erstmals nach Polen und knüpfte Kontakte zu Sehn.³¹

Die im Herbst 1958 gegründete Ludwigsburger Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen³² unterstützte tatkräftig den Frankfurter Prozess im Rahmen ihrer Kompetenzen. Prof. Sehn hatte auch die Zentrale Stelle aufgesucht; ihm wurden einschlägige Urteile und Personenlisten von Verdächtigen ausgehändigt, die er in polnischen Archiven überprüfen lassen wollte. Auch hier bahnte sich eine erfolgreiche Zusammenarbeit an. In der Folge stellte die

Hauptkommission für sogenannte NSG-Verfahren (NSG = Nationalsozialistische Gewaltverbrechen) – weiterhin den Kalten Krieg überwindend – der Zentralen Stelle bis 1978 etwa 80 000 Dokumente zur Verfügung, mehr als jeder andere Staat weltweit.³³

Generalstaatsanwalt Bauer berichtete am 3. Juni 1960 ausführlich im Rechtsausschuss des Hessischen Landtags über die neue Form der Zusammenarbeit mit Polen und dass ihn die Frage von Prof. Sehn bereits eine halbe Stunde nach dem Kennenlernen in Verlegenheit gebracht habe: „Wie kommen Sie dazu, im Jahre 1959 diesen Prozess aufzugreifen, nachdem 15 Jahre vorüber sind?“³⁴

Wie Bauer die Abgeordneten informierte, reagierte die polnische Seite verärgert, weil die Deutschen Original-Akten verlangten, denn Kopien könnten ja gefälscht sein. Bereits drei Monate nach dem Sehn-Besuch in Frankfurt transportierte Warschau einen ganzen Möbelwagen voll Akten – so Bauer – zur polnischen Militärmission in West-Berlin, Gerichtsakten, die von den Staatsanwälten Kügler und Vogel sowie von Staatsanwälten der Zentralen Stelle vor Ort ausgewertet wurden – ein bemerkenswerter Vorgang in Zeiten des Kalten Krieges. Bauer: „Die Polen haben sogar Urteile mitgebracht, bei denen Freisprüche erzielt wurden, um zu zeigen, wie korrekt sie vorgehen.“³⁵

In Ost-Berlin und in Potsdam lagerten in Stasi-Archiven wichtige Dokumente. Bauer suchte nach Formen der Zusammenarbeit und korrespondierte mit dem Ostberliner Generalstaatsanwalt Josef Streit, was womöglich in den Augen rechtslastiger deutscher Politiker Landesverrat gewesen wäre, hätten sie es gewusst. Es kam auch zu einem Treffen zwischen Bauer und Streit in Ostberlin. Tatsächlich genoss Bauer bei den DDR-Kollegen eine gewisse Wertschätzung, sodass sie Belastungsmaterial in verschiedenen Ermittlungsverfahren zur Verfügung oder in Aussicht stellten. Auch übermittelten DDR-Staatsanwälte im Auschwitz-Verfahren Vernehmungsprotokolle von Zeugen, die teilweise in Frankfurt aussagten. Früher oder später musste Bauers Zusammenarbeit mit der DDR scheitern, weil die westdeutsche Konferenz der Länderjustizminister in dieser speziellen Form des Rechtshilfeverkehrs jeden Anschein vermeiden wollte, dass die „so genannte DDR“, wie es damals hieß, als Staat anerkannt wurde. Andererseits stellte die Ostberliner Seite unerfüllbare Forderungen, welche die westdeutsche Rechtslage nicht zuließen.³⁶

Nach zweijähriger intensiver Ermittlungsarbeit stellte die Staatsanwaltschaft Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung gegen 24 Beschuldigte. Im August 1961 eröffnete das Landgericht Frankfurt die gerichtliche Voruntersuchung, wie sie vor Schwurgerichtsverfahren damals vorgeschrieben war.³⁷

Als Untersuchungsrichter wurde Heinz Düx eingesetzt. Er übernahm 52 Aktenbände mit etwa 600 Vernehmungsprotokollen.³⁸

Die „Schlusstrich-Fraktion“ hätte gerne durchgesetzt, den großen Prozess ganz zu zerschlagen und in kleine unauffällige Verfahren auseinander zu dividieren. Dem schob nicht nur Bauer einen Riegel vor, sondern sie machten auch die Rechnung ohne den Untersuchungsrichter Düx. Der von zwei Richtern des Landgerichts unter Druck gesetzt wurde, doch die Zahl der Angeschuldigten zu verringern. Heinz Düx entschied sich für das Gegenteil und erhöhte deren Zahl, indem er weitere Beweise beschaffte, Täter ermittelte, 125 Zeugen vernahm und nach Auschwitz reiste, um die Örtlichkeiten zu erforschen.³⁹ Die Administration des Frankfurter Landgerichts kritisierte die von Düx erzeugten Kosten, „ein Aufwand, der doch in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehe“, so ein Oberamtmann. Das Bonner Justizministerium weigerte sich ein

Schreiben von Dux an die sowjetische Botschaft weiter zu leiten, weil er die Bezeichnung DDR gebrauchte anstelle „Sowjetische Besatzungszone (SBZ)“.⁴⁰
Der Untersuchungsrichter Dux hatte die gleichen Grundüberzeugungen wie Bauer und eine ähnliche Durchsetzungskraft.

Im April 1963 legten die Staatsanwälte Kügler, Vogel und Gerhard Wiese die 700 Blatt umfassende Schwurgerichtsanklage gegen 24 Täter vor⁴¹ und erhoben durchweg Anklagen wegen Mordes, so wie es Bauer juristisch bewertete.⁴²

Die für die Hauptverhandlung zuständige Strafkammer wich davon ab und qualifizierte 12 Angeschuldigte lediglich als Gehilfen.⁴³ Das war, wenn man es so sehen will, eine Brückierung Bauers. Man sollte es aber unter die Entscheidungsfreiheit eines unabhängigen Gerichts subsumieren.
Die Staatsanwaltschaft legte keine Beschwerde ein, um den Beginn des Prozesses nicht zu verzögern. Doch war dazu noch nicht das letzte Wort gesprochen.

Am 20. Dezember 1963 begann der Prozess.⁴⁴ Die Angeklagten strahlten von Anfang an eine überhebliche und arrogante Haltung aus. Aus verschiedenen Gründen reduzierte sich in der Folge ihre Zahl auf zwanzig Männer. Ranghöchster Angeklagter war der Auschwitzkommandant und SS-Sturmbannführer Richard Baer. Er verstarb Mitte Juni 1963, ein halbes Jahr vor Prozesseröffnung, in der Untersuchungshaft an Herz- und Kreislaufversagen, wie die Obduktion ergab.

Dem vorsitzenden Richter Hans Hofmeyer saßen zwei weitere Richter und sechs Geschworene zur Seite, sowie zwei Ergänzungsrichter und drei Ersatzgeschworene. Für seine gradlinige und stringente Prozessführung erntete der Vorsitzende viel Lob. Die Anklagebehörde war im Prozess durch vier Staatsanwälte vertreten, von denen Kügler und Vogel aufgrund ihrer Ermittlungsführung die größte Sachkunde besaßen.⁴⁵ Sachverständigen-Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte München und der Universität Bonn steckten den historischen Rahmen ab.

Jeder Angeklagte wurde durch zwei Verteidiger flankiert. Unverkennbar war deren Strategie, Zeugen in ihrer Gedächtnisleistung zu verunsichern und in scheinbare Widersprüche zu verwickeln. Einige Zeugen wurden von Verteidigerseite in einer Weise attackiert, als seien sie nicht ehemalige Opfer, sondern Angeklagte.
Einige Anwälte gehörten politisch rechten Kreisen an. SS-Freundeskreise sollen manche Angeklagte von außen finanziell unterstützt haben, was aber nicht verifiziert werden konnte.⁴⁶

Der aus Ostberlin stammende Rechtsanwalt Friedrich Karl Kaul vertrat in Frankfurt die Nebenklage von fünf DDR-Bürgern. Seine Mission wurde vom Politbüro des Zentralkomitees der SED veranlasst und finanziert. Kaul war juristisch versiert und ein rhetorisches Talent. Er ließ keine ideologische Gelegenheit aus, die Bundesrepublik an den Pranger zu stellen, weil ehemalige Nazis in Staat und Wirtschaft hohe Positionen inne hatten, was de facto nicht zu leugnen war, doch die Prozessmaterie meistens nicht betraf. Staatsanwalt Kügler: „Er versuchte die Dinge so darzustellen, als ob das nationalsozialistische Terrorregime nur in Westdeutschland stattgefunden hätte.“⁴⁷
Kaul teilte Bauers Meinung, dass SS-Funktionäre aufgrund eines Gesamtvorsatzes Mittäter und keine Gehilfen sind. Außerdem schloss er sich der Kritik von Angeklagten

an, dass in Frankfurt die kleinen Leute auf der Anklagebank sitzen und Höherrangige auf freiem Fuß bleiben.⁴⁸ Auch dafür gab es reale Beispiele. Bauer war auf dem Weg das zu ändern, er ist zu früh verstorben.

Kauls Gegenpart war Rechtsanwalt Hans Laternser als Verteidiger von drei SS-Ärzten; natürlich bestritt er einen Tatwillen seiner Mandanten. Düx bezeichnete Laternser als einen Nazi. Laternsers enge Beziehung zu Gerhard Frey, dem Verleger der rechtsextremen Deutschen National-Zeitung, den er einen väterlichen Freund nannte, lässt über die politische Gesinnung des Verteidigers keinen Zweifel aufkommen. Gegenüber Zeugen, die Auschwitz überlebt hatten, praktizierte er eine perfide und penetrante Verhörmethode.⁴⁹

Staatsanwalt Wiese sagte: „Kaul und Laternser, die waren wie Feuer und Wasser. Es hat in der Hauptverhandlung mehrfach kräftig Funken gegeben, sodass der Vorsitzende dazwischen gehen musste.“⁵⁰ Vom ersten Verhandlungstag an beschäftigte Laternser das Gericht mit einer Fülle von Anträgen, Schriftsätzen, Dienstaufsichtsbeschwerden und Verfahrensrügen.⁵¹ Einen Eklat verursachte Laternser, als er gegen Erich Markowitsch im Verlauf von dessen Zeugenaussage als ehemaliger Zwangsarbeiter der I.G. Farben einen Haftbefehl wegen des Schießbefehls an der Mauer beantragte. Denn Markowitsch war inzwischen DDR-Industrieminister.⁵²

Hermann Langbein, der als Auschwitz-Überlebender viele Täter und Opfer vom Ursprung her erinnerte, hatte wie erwähnt wesentlichen Anteil daran, dass 211 Auschwitz-Überlebende als Zeugen aus 16 Ländern nach Frankfurt reisten.⁵³ Nahezu die Hälfte kam aus den Ostblockstaaten, allein 61 aus der Volksrepublik Polen, die zu dieser Zeit noch keinerlei zwischenstaatliche Beziehungen mit der Bundesrepublik pflegte mit Ausnahme der polnischen Militärmission in West-Berlin, welche der Militärspionage diente. In Polen ermöglichten jedoch Prof. Jan Sehn und die Warschauer Hauptkommission ohne formelle Rechtshilfeersuchen, dass die Zeugen ausreisen konnten. Es ergaben sich übrigens im Verlaufe des Prozesses keine Anhaltspunkte, dass die polnischen Zeugen vor Antritt ihrer Reise politisch unter Druck gesetzt oder beeinflusst worden wären.

Überwiegend erlebten die Zeugen den Prozess als physisch wie psychisch belastende Extremsituation. Eine Zeugin, die in einer Prozesspause zufällig auf dem Flur ihrem ehemaligen Peiniger begegnete, erlitt einen Panikanfall.

Viele empfanden es als inneren Widerspruch, im Land der Täter auszusagen. Manche hörten erstmals seit Auschwitz die deutsche Sprache. Sie kannten die bundesdeutschen Verhältnisse nicht und hatten Bedenken, wie sie als Zeugen der Anklage aufgenommen werden - und wer würde sie im Notfall schützen?

Erleichternd und wohlthuend wirkte das Engagement Frankfurter Bürgerinnen und Bürger, der Kirchen und des Roten Kreuzes, welche die Zeugen fürsorglich betreuten.⁵⁴ Die meisten Zeugen waren nach ihrer Vernehmung deprimiert, einige fühlten sich erleichtert. Manche erlitten einen Weinkrampf, andere schrien den Angeklagten ihre Wut ins Gesicht.⁵⁵

Der Zeuge Yehuda Bacon⁵⁶, Dozent an einer Kunstakademie in Jerusalem, der schon im Eichmann-Prozess ausgesagt hatte, sah es als die letzte Möglichkeit an, „noch etwas festzuhalten“, wie er äußerte. Und es war für ihn bemerkenswert, dass es die Deutschen waren, die den Prozess machten. Weltbekannt ist ein Gemälde von Bacon, welches

Konturen des Gesichtes seines Vater im aufsteigenden Rauch des Krematoriums abbildet.

Bacon kam im Dezember 1943 im Alter von 14 Jahren nach Auschwitz und musste anstelle von Pferden mit 20 Jugendlichen einen Wagen ziehen, der im ganzen Lager Transporte durchführte, das sogenannte Rollwagenkommando. Bacon sagte: „Wir haben uns alles mit der Neugier von Kindern angesehen, auch das Krematorium. Wir wussten heute d i e, morgen w i r.“

Frage an den Zeugen Bacon: „Mit wem sind Sie nach Auschwitz gekommen?“

Antwort: „Mit meinen Eltern und meiner Schwester. Aber ich hatte noch eine Tante, und die hatte zwei Kinder, und viele andere Cousins.“

Frage: „Und wer ist von denen zurück gekommen?“

Antwort: „Nur ich.“⁵⁷

Folgen wir jetzt kurz einer Momentaufnahme in Form der Aussage des Angeklagten Oswald Kaduk im Verhör durch das Gericht am 3. Mai 1965:⁵⁸

„Es war ja so gewesen, Herr Präsident: Wenn draußen die Öfen gebrannt haben, da war so eine Stichflamme von fünf Metern. Fünf Meter hoch. Der ganze Bahnhof war voll von Zivilisten. Es hat niemand was gesagt. Es sind Urlauberzüge gekommen und haben in Auschwitz auf dem Bahnhof gestanden.

Meine Frau wollte damals kommen, wollte mir Wäsche bringen. Und ich habe sie gleich wieder abgeschoben, habe gesagt: »Fahr' zurück, ich habe viel zu tun. Ich habe keine Zeit für Dich.«

Und da hat sie mir nur geantwortet: »Wieso denn das? Vati, Du bist ja meistens betrunken, wenn ich herkomme. Mit dir kann man überhaupt nicht reden.«

Ich habe ihr gar nix gesagt.

Da waren doch Urlauberzüge gewesen am Bahnhof, die hatten einen Aufenthalt gehabt. Da war so eine schlechte Windverbindung gewesen, grade kam es alles auf den Bahnhof. Da war der ganze Bahnhof vernebelt. Die Wehrmachtsoffiziere und die anderen Kameraden von der Wehrmacht, die haben aus dem Fenster rausgeguckt und manche haben gesagt: »Hier riecht es so sauer und so süß.« Da haben sie die Fenster zugemacht. Keiner hat den Mut gehabt und muss doch gesagt haben: »Was ist denn hier eigentlich los in Auschwitz? Hier ist doch keine Zuckerfabrik oder keine Schokoladenfabrik gebaut worden. Was soll das mit den Schornsteinen?«

Auch die Alliierten haben es gewusst, als sie über Auschwitz rüber geflogen sind. Ich meine, man brauchte ja damals nur die Bahnverbindung in Schutt und Asche schmeißen. Man brauchte gar nicht mal die Öfen... Dann wäre es passiert gewesen... Aber die haben zugesehen. Und darum nehme ich an, dass vielleicht das Dritte Reich ein Kapital schlagen wollte aus den Juden, sagen wir, mit den Juden. Und deswegen hat man das getan.“

Kaduk war einer der brutalsten, ordinärsten und grausamsten SS-Männer in Auschwitz.⁵⁹

Die Angeklagten verhielten sich selbstsicher, ja sogar siegessicher. Sie nahmen Zeugen ins Kreuzverhör und bezichtigten sie der Lüge. Die Zeugen irritierte das veränderte Aussehen der ehemaligen Herrenmenschen in Uniform, die mittlerweile zwanzig Jahr älter waren, gutsituiert erschienen und wohl gekleidet auf der Anklagebank saßen.⁶⁰ Staatsanwalt Gerhard Wiese stellte fest: „Eigentlich sahen fast alle Angeklagten wie brave deutsche Familienväter aus. Höcker war Kassierer bei einer Bank, Mulka seriöser Geschäftsmann in Hamburg, andere waren Ärzte, Sachverständige, Techniker.“

„Das ist ja immer wieder das Phänomen: Wie ist das eigentlich möglich?“, fragte sich der Staatsanwalt.⁶¹

„Biedermänner mit blutigen Händen“ titelte die Presse.

Der Prozess trug Fritz Bauers Handschrift, obwohl er in der Gerichtsverhandlung persönlich nicht in Erscheinung trat. Er führte im Hintergrund Regie, ließ sich von seinen Staatsanwälten regelmäßig berichten und gab seine Instruktionen.

Auf dem Gebiet der Täterschaft und Beihilfe pochte er weiter auf seinen Standpunkt. Für Bauer waren deutsche Nazis eigentlich keine Gehilfen, sondern Tätertypen. Mordwerkzeug zur Vernichtung der Juden seien die Vernichtungslager gewesen. Und wer an dieser Mordmaschine hantierte, so Bauer, wurde der Mitwirkung am Morde schuldig, was immer er tat.⁶² Und zwar bewusst und gewollt, also mit Vorsatz. Denn es gab, wie es Bauer formulierte, „in Deutschland nicht nur den Nazi Hitler und nicht nur den Nazi Himmler. Es gab, wie Bauer überzeugend darlegte, Hunderttausende, Millionen anderer, die das, was geschehen ist, nicht nur durchgeführt haben weil es befohlen war, sondern weil es ihre eigene Weltanschauung entsprach, zu der sie sich aus freien Stücken bekannt haben. Und die Mehrzahl der SS war nicht bei der SS, weil sie dazu gezwungen war, sondern sie ihren eigenen Nationalsozialismus verwirklichte. Das war keine fremde Tat, sondern die Täter waren überwiegend Menschen, die damals jedenfalls überzeugt waren, das Richtige zu tun, nämlich ihrer nationalsozialistischen Auffassung zum Sieg zu verhelfen“.⁶³

Das bedeutete für Bauer, dass bei der Massenvernichtung jeder SS-Funktionär kausal an dem Gesamtverbrechen beteiligt war, es bedurfte nach Bauers Meinung nicht des Nachweises individueller Tatbeiträge, ihn als Mittäter und damit als Mörder zu qualifizieren.⁶⁴ Für Bauer galt es, nur die Mordfabrik in einem kurzen Prozess und in erster Linie durch Urkunden zu beweisen, womit die Täter gleichsam überführt seien. Mit dieser Bewertung stand Bauer ziemlich alleine da, auch seine vier Sitzungsvertreter folgten ihm nur halbherzig. Widerstrebend stellten sie auf Bauers Anordnung hin im Prozess am 6. Mai 1965 den Antrag, das Gericht möge den Angeklagten die rechtliche Belehrung erteilen, „dass in ihrer Anwesenheit in Auschwitz eine natürliche Handlungseinheit gesehen werden könne“.⁶⁵ Bauer konnte sich durchaus auf bereits im Fall des Vernichtungslager Chelumno ergangene Urteile (Schwurgericht Bonn 1963/BGH 1964) beziehen, in dem allein wegen ihrer Zugehörigkeit Angehörige der Wachmannschaft verurteilt worden waren.⁶⁶

Das Frankfurter Schwurgericht folgte dieser Rechtsauffassung nicht, gleichfalls nicht der Bundesgerichtshof im Revisionsverfahren. Das Gericht versuchte stattdessen mit akribischer Genauigkeit den Tatbeitrag jedes Angeklagten zu klären. Der Gerichtsvorsitzende Hofmeyer wies in seiner mündlichen Urteilsverkündung besonders darauf hin, das Gericht habe alles vermieden, „was irgendwie auch nur im Entferntesten auf eine summarische Entscheidung hindeuten könnte“.⁶⁷ Auch Bauers Unterstützer Ormond und Langbein vertraten des Generalstaatsanwaltes Mord-These, befürworteten aber den Zeugenbeweis im klassischen Strafprozess. Dies führte zu Spannungen zwischen Bauer und Langbein.⁶⁸ Werner Renz vom Fritz Bauer Institut verweist darauf, dass Langbein wie kein anderer Auschwitz-Überlebender durch Leben und Werk zur umfassenden Aufklärung über das Vernichtungslager Auschwitz beigetragen habe.⁶⁹

Annähernd ein halbes Jahrhundert später setzte sich Bauers Rechtsauffassung doch noch durch, auf Auschwitz bezogen kann man von einem Paradigmenwechsel sprechen.⁷⁰ Im Jahre 2011 wurde der Wachmann John Demjanjuk in München wegen Beihilfe zum Mord in 28 000 Fällen im KZ Sobibór ohne Nachweis seiner Taten im Einzelfall zu fünf Jahren Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt.⁷¹

Aufgrund dieser neuen Rechtslage sind in der Ludwigsburger Zentralen Stelle zur Zeit Ermittlungsverfahren gegen 37 noch lebende ehemalige Wachmänner, Sanitäter, Aufseherinnen und Verwaltungsangehörige des Vernichtungslagers Auschwitz anhängig.⁷²

Eine andere Frage ist, ob die hochbetagten Beschuldigten noch verhandlungsfähig und gegebenenfalls haftfähig sind. Die Bedeutung solcher Urteile liegt meines Erachtens in der Genugtuung für noch lebende Opfer und sind als ein Beitrag zur Herstellung des Rechtsfriedens zu sehen.

Erwartungsgemäß beriefen sich die Angeklagten in Frankfurt darauf, dass sie keine Verantwortung trugen und die Falschen auf der Anklagebank sitzen.

Zitieren wir nochmals kurz die Aussage des Angeklagten Oswald Kaduk:⁷³

„Ich sage das noch mal: Das war ein großes Verbrechen, das größte Verbrechen, das ich erlebt habe. Aber leider hat damals niemand... niemand hat nix gewusst.

Die Herren, die heute vorgeladen worden sind, die ganzen Gruppenführer,

Obergruppenführer, Generäle, die sagen, sie wissen von gar nichts. Dann sage ich mir nur, dann sind die Juden freiwillig in die Gaskammer nach Auschwitz gekommen. Wir haben sie nicht transportiert. Wir haben sie nur empfangen. Und wir haben die Befehle ausgeführt.“

Soweit der Angeklagte Kaduk.

Die Grenze zwischen SS-Angeklagten und etwa einhundert SS-Zeugen verlief in dem Prozess undurchsichtig. Entsprechend der Gesetzeslage musste das Gericht solche fragwürdige Zeugen belehren, dass sie sich nicht selbst zu belasten brauchen. Scheinbar litten einige an retrograder Amnesie oder äußerten sich apologetisch. So zum Beispiel Konrad Morgan, ehemals SS-Sturmbannführer im Reichssicherheitshauptamt Berlin, der aussagte, es seien nie von der SS sadistische Grausamkeiten gefördert oder gar verlangt worden.⁷⁴ Der ehemalige SS-Richter Gerhard Wiebeck bezeichnete in seiner Zeugenaussage das Vergasen von Menschen als justizfreie Hoheitsakte.⁷⁵

Es hätte in jedem deutschen Bundesland Generalstaatsanwälte vom Format Fritz Bauers bedurft, um angebliche Zeugen dieser Kategorie auf die Anklagebank zu bringen.

Gegen manche Zeugen wurden tatsächlich Ermittlungen geführt, aber das Verfahren eingestellt, so durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen den ehemaligen Gestapochef von Kattowitz, Johannes Thümmler. Thümmler war in Auschwitz Vorsitzender von Standgerichtsverfahren und fällte nach eigenen Angaben einige Hundert Todesurteile. Er gab zu: „Ein Freispruch war praktisch ausgeschlossen.“⁷⁶

Die hochrangigsten Zeugen mit Nazivergangenheit waren Werner Best und Bruno Streckenbach.⁷⁷

Best fungierte hinter Himmler und Heydrich als dritter Mann im Reichssicherheitshauptamt Berlin und organisierte die SS-Einsatzgruppen. In Dänemark zum Tode verurteilt und 1951 entlassen, kam er aus angeblichen Gesundheitsgründen in der Bundesrepublik nie vor Gericht.⁷⁸

Streckenbach, ehemaliger SS-Gruppenführer und Polizeigeneral, Führer der Einsatzgruppe I, Amtschef im Reichssicherheitshauptamt. Er befand sich von 1945 bis 1955 in sowjetischer Haft. Er wurde erst 18 Jahre später, nämlich 1973 wegen Mordes an mindestens einer Millionen Menschen angeklagt, das Verfahren jedoch 1974 durch das OLG Hamburg wegen Kreislaufschwäche eingestellt.⁷⁹

Speziell der Zeuge Best konnte sich recht oft nicht erinnern. Der Angeklagte Josef Klehr übte Kritik an dem Missstand des verlorenen Gedächtnisses ehemaliger Naziführer, die ihnen damals die Befehle erteilt hätten und heute von nichts mehr wissen wollten. Der Vorsitzende Hofmeyer erwiderte spöttisch: „Herr Klehr, das erleben wir ja hier Tag für Tag, dass es Menschen gibt, die Gedächtnisschwund haben und nichts mehr wissen. Nicht nur die Zeugen.“⁸⁰

Es wundert nicht, dass SS-Täter, so wie der in Frankfurt geladene Zeuge und ehemalige SS-Hauptsturmführer Helmut Bartsch, im Nachkriegsdeutschland erneut Karriere machten: Einst im Reichskriminalpolizeiamt für KZ-Einweisungen zuständig und als SS-Richter in Auschwitz tätig, avancierte Bartsch zum Leiter der Kriminalpolizei des Kreises Moers (1953) und Leiter der Kriminalpolizei der Stadt Krefeld (1961).⁸¹ Im Prozess trat er als Kriminalhauptkommissar auf, das entsprach rangmäßig seinem früheren SS-Dienstgrad. An dieser deutsche Realität im Jahr 1964 konnten eigentlich noch lebende Auschwitz-Opfer verzweifeln.

Wie Sie sich erinnern, werde Studentinnen und Studenten, habe ich in diesem Hörsaal schon öfter über Befehlsnotstand referiert, den es im Dritten Reich gar nicht wirklich gegeben hat.⁸²

Sagen wir es mit den Worten Fritz Bauers: „Manche mögen zu Verbrechern geworden sein, weil es ihnen an kritischem Verstand fehlte, weil der Nazismus ihren Vorurteilen entgegen kam und ihnen das Ethos von Toleranz und Humanität fremd war. Andere folgten blind dem Satz: Gesetz ist Gesetz und Befehl ist Befehl. Entscheidend war ihm die bereitwillige Unterordnung unter den Befehl. Aus ideologischer Verblendung, aus Machthunger, aus Lust an Fortkommen und an Karriere, aus Habsucht, aus Sadismus, zur Befriedigung von Instinkten und Affekten oder aus Bequemlichkeit.“⁸³

Und wie Christopher Browning in seiner Studie „Ganz normale Männer“ beweist: Die Mehrheit wollte gegenüber Vorgesetzten oder „Kameraden“ nicht als schwach oder feige gelten.⁸⁴

Sie alle hatten eigene Motive, den Befehlen freiwillig Folge zu leisten.

Dass die Bestrafung von NS-Tätern im Nachkriegsdeutschland überwiegend scheiterte, lag auch daran, dass ehemalige Nazi-Juristen die Entscheidungen fällten, - bundesweit in Schwurgerichtsverfahren, aber auch im Bundesgerichtshof. Im BGH waren über siebzig ehemalige NS-Juristen tätig.⁸⁵ Fakt ist, dass der Bundesgerichtshof in den 1960er Jahren zahlreiche Revisionen gegen richterliche Urteile wegen Freisprüchen abschlägig entschied und die entsprechenden Urteile für rechtens erklärte. Diese Juristen stellten sich schützend vor Berufskollegen, die im Einzelfall Massenmörder gewesen waren;⁸⁶ das Unrecht wurde bewusst gedeckt.

Am Ende des Krieges lebten noch schätzungsweise 6 400 Mitglieder der SS-Besatzung von Auschwitz. Gerade 738 wurden vor internationalen Gerichten zur Verantwortung gezogen. Nur 50 standen vor deutschen Richtern.⁸⁷ Das relativiert die Bedeutung des Frankfurter Prozesses, denn er blieb ein singuläres Symbol, weil sich aus

innenpolitischen Gründen viele Kräfte gegen eine konsequente Aufklärung stemmten. Anders ausgedrückt: Es gab noch zu viele Nazis in einflussreichen Stellen, nicht nur aber auch bei der Justiz, von der Polizei ganz zu schweigen. 1957 waren im Bundesjustizministerium 77 Prozent der leitenden Beamten vom Referatsleiter aufwärts ehemalige Mitglieder der NSDAP. Auch 1960 wiesen sämtliche Abteilungsleiter im Bundesjustizministerium eine einschlägige NS-Vergangenheit auf, 1966 waren es noch immer 60 Prozent der Abteilungsleiter und 66 Prozent der Unterabteilungsleiter.⁸⁸ Sie alle fanden nie ein Wort des Bedauerns, immer nur Rechtfertigungen, und keiner wurde wegen seiner Nazikarriere entlassen.⁸⁹ „Im Qualm der Schuld und im Nebel des Vergessens“ sieht heute - im Jahr 2016 - Bundesjustizminister Heiko Maas in den personellen Kontinuitäten im Rechtswesen nach der Nazizeit eine „zweite Schuld“.⁹⁰

Am 2. Juli 1964 gab in der Gerichtsverhandlung der Historiker Prof. Hans Buchheim zum Problem des Befehlsnotstandes als Sachverständiger ein Gutachten ab,⁹¹ und das Gericht hat in keinem Fall einen Befehlsnotstand anerkannt, das muss mit Nachdruck festgehalten werden. Der Vorsitzende Richter Hofmeyer verwies darauf, die Angeklagten hätten immer wieder eingeräumt, dass diese Massentötungen ihnen fürchterlich gewesen seien. Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit sei bei allen Angeklagten durchaus vorhanden gewesen, sagte Hofmeyer, „es fehlte ihnen lediglich das Bewusstsein, für ihre rechtswidrigen Taten auch einmal Rechenschaft ablegen zu müssen. Das heißt, sie hatten das Vertrauen, dass sich niemals ein Staatsanwalt erkönnen würde, sie wegen ihrer rechtswidrigen Handlungen zur Rechenschaft ziehen würde“.⁹²

Hören wir kurz in den Prozess hinein, was der Angeklagte Stefan Baretzki, der am Ende zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurde, zu sagen hatte:⁹³

„Ich war immer nur SS-Sturmmann gewesen, ich bin niemals befördert worden. Wenn ich so – wie soll man das sagen – diensteifrig gewesen wäre, wie die Staatsanwaltschaft mich gemacht hat, da wäre ich doch wenigstens einmal befördert worden. Ich bin niemals befördert worden, ich bin immer Sturmmann geblieben, bis zum Kriegsende. Ich habe nur die Befehle ausgeführt, die mir der Lagerführer gesagt hat. Wenn der Lagerführer Befehle gegeben hat, die waren doch heilig. Da konnte man nicht sagen, ich mache das nicht oder sonst was. Was der einmal gesagt hat war heilig. Wenn er gesagt hat schwarz ist schwarz, und wenn es zehnmal weiß war, war nichts dran zu machen. Ich habe keinen totgeschlagen und keine Menschen ertränkt in Auschwitz. Sonst habe ich nichts mehr hinzuzufügen.“

Soweit der Angeklagte Baretzki. Eindeutige Zeugenaussagen strafen ihn der Lüge, er prügelte Menschen zu Tode, er ertränkte Häftlinge in einem Feuerlöschteich.

Am 12. Dezember 1964 reisten 24 Prozessangehörige nach Auschwitz. Dass dies in der Zeit des Kalten Krieges möglich war, grenzte fast an ein Wunder und war in erster Linie der Vermittlung von Prof. Jan Sehn zu verdanken und der Erfolg vor Ort dem sachkundigen Museumsdirektor Kazimierz Smoleń geschuldet, der jede gewünschte Auskunft gab. Staatsanwalt Wiese bezeichnete Sehn als „eine ganz honorige, von mir hochgeschätzte Persönlichkeit“.⁹⁴ Der Ortstermin erregte weltweit großes Aufsehen.

Es gab vor der Reise für alle Beteiligten, auch für Angeklagte – soweit sie nicht in Untersuchungshaft saßen -, die Zusage der persönlichen Sicherheit und des freien

Geleits. Das beruhte auf einer schlichten schriftlichen Vereinbarung zwischen Richter Hofmeyer und Prof. Sehn.⁹⁵ Hier erkennt man, wie weitreichend die Kompetenzen des polnischen Professors als Bevollmächtigter des Justizministeriums gingen und welches Vertrauen er auf deutscher Seite genoss.

Der Lokaltermin in Auschwitz, von Rechtsanwalt Henry Ormond beantragt, von der Staatsanwaltschaft befürwortet und von Rechtsanwalt Laternser bekämpft,⁹⁶ hatte für den Prozess wegen der Konkretisierung von Fakten in mehrfacher Hinsicht Bedeutung, zum Beispiel: Auf welcher Seite der Rampe wurden die Juden aus Ungarn entladen und konnte das die Zeugin aus dem Fenster der Baracke des Schreibbüros tatsächlich beobachten? Oder: Konnte man im Nebenraum hören, was im Strafblock 11 gerufen wurde?⁹⁷

Auf diese Weise wurden 32 wichtige Fragen vor Ort geklärt.⁹⁸ Außerdem hatte das Kennenlernen der Örtlichkeiten des Grauens eine nachhaltige psychologische Wirkung auf die Prozessbeteiligten. Im Ergebnis zeigte sich, dass Aussagen einstiger SS-Leute widerlegt und zahlreiche Anklagepunkte erhärtet werden konnten.⁹⁹

Auch Rechtsanwalt Kaul zeigte sich – wohl in Abstimmung mit seinen Ost-Berliner Auftraggebern – kooperativ und sicherte jede Unterstützung und freies Geleit durch die DDR zu, worauf Sehn aber keinen Wert legte.¹⁰⁰ Die Reise fand mit dem Flugzeug über Wien nach Krakau und von dort mit dem Bus nach Oświęcim statt.

Auschwitz. Stammlager. Lager Birkenau. Der stark vergrößerte Lageplan an der Wand des Gerichtssaales.

Der Schatten des Todes, liebe Studentinnen und Studenten, schwebte immer über dem Prozess, womit ich nochmals an Paul Celan erinnern möchte. Der Tod war in Auschwitz allgegenwärtig, und infolge dessen war er auch im Prozess allgegenwärtig. Jeder Häftling war dem Tode geweiht, wie es wohl niemand besser verdeutlichen kann als Frau Jadwiga Apostol-Staniszevska, die Auschwitz überlebte:¹⁰¹

„In den von der Welt abgeschotteten Vernichtungsstätten gab es nur eine Wahrheit – den Tod. Er war überall: in der Baracke, auf der Lagerstraße, in den Revieren, bei den Blöcken, vor und hinter dem Tor, in den Bunkern, zu jeder Tages- und Nachtzeit. Der Tod verbarg sich in Reitpeitschen, Knüppeln, beschlagenen Stiefeln, in Revolvern, in Spritzen, in den Dosen, deren Inhalt in die Gaskammern geschüttet wurde. Vom Tod durchtränkt war die mit Kot oder einer rissigen Kruste überdeckte Erde, vom Tod erfüllt waren die Luft und der Himmel über dem Lager, der von einem Dunstschleier oder von Rauchwolken bedeckt war. Tödlich waren die unter Hochspannung stehenden Drähte und die Gewehrläufe, die aus den Luken der Wachtürme hervorragten.

Der Tod im Vernichtungslager folgte unausweichlich aus dem ersten Schritt, den die Gefangenen auf den Boden des hierfür vorgesehenen Geländes setzten. Entwickelt worden war dieser Tod in wissenschaftlichen Instituten und Laboratorien, er war die Frucht einer politischen Ideologie und Propaganda, entstanden in den Hirnen von Wahnsinnigen und all jenen, die an diesen Wahnsinn glaubten. Dieses Werk vorsätzlicher Ausrottung unterschied sich von allen Todesarten, die die Welt kannte. Er erwartete jeden, der die Schwelle des Tores zu seinem Herrschaftsbereich überschritt.

Warum ich am Leben geblieben bin? Ich glaube, ich habe mich in der vorgezeichneten Richtung bewegt, aber das Ziel nicht mehr erreicht. Oder anders gesagt: Der Tod, der auf mich zukam, hat mich nicht mehr erreicht, obwohl ich ihm so nahe war, als wäre ich ständig Arm in Arm mit ihm gegangen, mal spürte ich ihn näher, mal etwas weiter weg, ich atmete seinen Dunst ein, von dem die Luft erfüllt war, ich kannte ihn durch und durch.

Vielleicht bin ich übersehen worden. Vielleicht wurde mein Leben von anderen Kräften bestimmt, für welche die Urteilsprüche, die über das Schicksal so vieler Menschen entschieden, keine Geltung hatten.“

In einer Zwischenbilanz schilderte Hermann Langbein, wie lähmendes Entsetzen und fassungsloses Grauen den Prozessalltag genau so bestimmten wie klare Sachlichkeit. Ihn befremdete, wie der Lagerjargon im Gerichtssaal zur Selbstverständlichkeit geworden sei. „Man spricht vom ‚Spritzen‘ und jedermann weiß, dass damit tödliche Phenol-Injektionen in das Herz gemeint waren.“ Langbein verwies auf die Aussage von Kazimierz Smoleń, der jahrelang in der Aufnahmeabteilung des Lagers arbeitete, wie nüchtern nämlich der Papierkrieg den Massenmord routinemäßig begleitete. Dann werde klar, dass die einzelne Mordtat vergleichsweise eine Bagatelle darstellte zu diesem so leidenschaftslos geleiteten Apparat, der ausgebaut und wohlorganisiert die Möglichkeit erreichte, in kurzer Zeit Millionen zu töten.¹⁰²

Der Mammutprozess mit 20 Angeklagten und 40 Verteidigern endete am 20. August 1965 nach 20 Monaten und 183 Sitzungstagen. 360 Zeugen wurden gehört, darunter 211 Auschwitz-Überlebende.¹⁰³ Die hohe Anzahl von Zeugen, eine Folge des Individualstrafrechts, entsprach nicht Bauers Intention.

Für Gericht, Ankläger, Verteidiger und die Angeklagten war es schon alleine deswegen eine Ausnahmesituation, weil nach damaliger Rechtslage der Prozess nicht länger als zehn Tage unterbrochen werden durfte. Aber das war nur die eine Seite.

Rechtsanwalt Ormond sagte in seinem Plädoyer: „Was mir das Schlimmste zu sein scheint, ist dies: Auch heute noch geht den Angeklagten jedes Gefühl für das, was sie getan und anderen Menschen zugefügt haben, für das namenlose Unglück, das sie über unzählige wehrlose Opfer gebracht haben, völlig ab. Von Reue war jedenfalls nichts, aber auch gar nichts zu verspüren. Hat nicht die Scham eine Rolle gespielt? Eigentlich bezweifle ich es, wenn ich mir vergegenwärtige, wie die Angeklagten hier nicht ein einziges Mal von der allgemeinen Erregung und dem uns alle erfassenden Entsetzen über die Schilderung von Zeugen mitgerissen wurden. Es glitt an diesen Angeklagten ab, berührte sie offensichtlich nicht, wurde mit gleichgültigen, gelangweilten, uninteressierten Mienen und manchmal sogar mit bösem, hämischen Grinsen von ihnen aufgenommen.“¹⁰⁴

Die SS-Zeugen demonstrierten Erinnerungslücken am laufenden Band. Nur der frühere SS-Richter Konrad Morgen ist bei seiner Zeugenaussage zusammengebrochen und hat bitterlich geweint.

Staatsanwalt Kügler sagte, ihm hätten oft Tränen in den Augen gestanden, oder es versagte ihm die Stimme, und es verfolge ihn noch heute nach 50 Jahren. Auch der Gerichtsvorsitzende Hofmeyer hat bei der Urteilsverkündung weinen müssen, als es um das Schicksal von ermordeten Kindern ging. Hofmeyer meinte, dass er lange nicht mehr in die Augen eines Kindes schauen könne.¹⁰⁵

Neben der internationalen Presse wurden etwa 20 000 Prozessbesucher gezählt, darunter viele Schulklassen.¹⁰⁶ Unter den Prozessbeobachtern war auch der Schriftsteller Peter Weiss, der die Aussagen von Angeklagten und Zeugen dramaturgisch zu einer szenischen Lesung „Die Ermittlung“ verdichtete.¹⁰⁷ Das Stück wurde am 19. Oktober 1965 gleichzeitig im Rahmen einer Ringaufführung an 15 west- und ostdeutschen Bühnen aufgeführt.¹⁰⁸ Fritz Bauer war im schwedischen Exil Untermieter von Peter Weiss gewesen¹⁰⁹, der dort ebenfalls als jüdischer Emigrant lebte. Bauer

stellte Weiss wichtige Prozessunterlagen zur Verfügung. „Die Ermittlung“ von Weiss geht nicht auf das Urteil ein, denn „die Erinnerung an die Ermordeten kennt keinen Abschluss“.¹¹⁰

Die vier Staatsanwälte plädierten drei Tage lang und beantragten für *s e c h z e h n* Angeklagte wegen Mittäterschaft beim Mord lebenslange Zuchthausstrafen.¹¹¹ Das Gericht folgte den Anträgen überwiegend nicht.

Der Vorsitzende Richter Hofmeyer sprach bei der Urteilsverkündung von dem ungeheuerlichen Inhalt des Prozesses und von einem Inferno, das für immer mit dem Namen Auschwitz verbunden bleibe.¹¹² Im Urteil qualifizierte das Schwurgericht eigenmächtige Tötungen von Häftlingen ohne Befehl als Mord. Es handelte sich meist um Exzess-Taten. Juristisch gesehen hatte der Täter in solchen Fällen die Tatherrschaft. Auch die Mitwirkung am befohlenen Massenmord erfüllte nach Ansicht des Gerichtes den Mordtatbestand, wenn sich Angeklagte die Befehle zu eigen machten, also im Einvernehmen mit der verbrecherischen Staatsführung handelten und so als Mittäter zu betrachten waren. Juristisch gesehen billigt der Täter ausdrücklich die Tötungshandlung, an der er teilnimmt, er macht die Tat zu seiner eigenen Angelegenheit.

Insgesamt erkannte das Gericht im Sinne dieser Ausführungen in *s e c h s* Fällen auf Mord und verhängte lebenslange Freiheitsstrafen bzw. in einem Fall die Höchststrafe von zehn Jahren, da Jugendrecht anzuwenden war.¹¹³

E l f Angeklagte wurden zu teilweise langjährigen Freiheitsstrafen wegen Beihilfe zum Mord verurteilt, da sie das Töten nicht als eigene Tat ansahen, sondern dem Befehlsgeber, der die Tatherrschaft besaß, vorsätzlich Hilfe leisteten.¹¹⁴

D r e i Angeklagte wurden aus Mangel an Beweisen freigesprochen.¹¹⁵

Mit einer Parallelwertung in der Laiensphäre entstehen für mich erhebliche Zweifel, warum SS-Ärzte nur als Mordgehilfen und nicht als Mörder bestraft wurden, welche die in Fünferreihen angetretenen verschreckten und orientierungslosen Menschen auf der Rampe „ins Gas“ schickten – wie es hieß –. Mit einer Stockbewegung nach Art der Herrenmenschen selektierten sie Hunderttausende „nach rechts oder links“, rissen brutal Familienmitglieder auseinander, die sich nie wieder sahen und besiegelten das Schicksal von Frauen, Kindern, Kranken, Behinderten, Gebrechlichen und Alten, die in weniger als einer Stunde nicht mehr am Leben sein sollten. Das diesbezügliche Urteil erging wohl einzig, weil das Gericht den Prozess revisionsicher machen wollte und wirft – mit Verlaub gesagt – einen Schatten auf den sonst überragenden Vorsitzenden Hofmeyer.

Auch verursachten Urteil und BGH-Revisionsentscheidung einen Stillstand der Strafverfolgung von Wach- oder Verwaltungspersonal in NS-Konzentrations- und Vernichtungslagern über Jahrzehnte.

Bauers Zynismus demonstriert seine Verärgerung, wenn er über das „Gehilfenstrafrecht“ lamentierte: „Hinter der bis hoch zum BGH beliebten Annahme bloßer Beihilfe steht die nachträgliche Wunschvorstellung, im totalitären Staat der Nazizeit habe es nur wenige Verantwortliche gegeben, es seien nur Hitler und ein paar seiner Allernächsten gewesen, während alle übrigen lediglich vergewaltigte,

terrorisierte Mitläufer oder depersonalisierte und dehumanisierte Existenzen waren, die Dinge zu tun, die ihnen völlig wesensfremd gewesen sind“.¹¹⁶

Fritz Bauer hat oft genug gesagt und geschrieben, dass es ihm nicht um die Bestrafung der Täter gehe. Das gilt auch für den Auschwitz-Prozess. Er hat sich deutlich gegen den Strafzweck der Sühne gestellt und viel für eine Reform des Strafvollzugs getan im Sinne von Maßregeln der Sicherung und Besserung.¹¹⁷ Inzwischen dürfte klar sein, dass Naziverbrecher aus dem Dritten Reich – vielleicht von Ausnahmen abgesehen – nicht resozialisierbar waren. Sie waren aber auch nicht mehr für Staat und Gesellschaft ein Sicherheitsrisiko, wofür exemplarisch das Bundeskriminalamt steht, welches 1951 zu einhundert Prozent aus der NS-Sicherheitspolizei rekrutiert worden ist.¹¹⁸

Wilhelm Boger, Erfinder der Boger-Schaukel als Folterinstrument, verstarb nach 19 Jahren im Haftkrankenhaus. SS-Oberscharführer Kaduk wurde nach 31 Jahre Straftaft auf Bewährung entlassen. SS-Rottenführer Baretzki beging nach 18 Jahren Suizid in der Straftaft.¹¹⁹

Die in Frankfurt Verurteilten dürfte die Ungerechtigkeit beschäftigt haben, dass hochrangige NS-Kriegsverbrecher, die erst zum Tode verurteilt, dann zu Lebenslang begnadigt worden waren und schließlich nach kurzer Zeit in den 1950er Jahren auf Druck aller politischer Parteien im Deutschen Bundestag und beider Kirchen aus den Gefängnissen Landsberg, Werl und Wittlich entlassen wurden.¹²⁰ „Die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen“, so der Volksmund.

Hannah Arendt schränkte ein, dass in dem Prozess anstelle der ganzen Wahrheit lediglich Momente der Wahrheit zu Sprache gekommen seien.¹²¹ Aber das war in diesem Umfang und mit dieser Klarheit nach meiner Ansicht mehr, als man je hätte erwarten können. Der von Ewiggestrigen bestrittene Massenmord wurde rechtskräftig festgestellt und Auschwitz zur ubiquitären Chiffre für das Böse schlechthin (Katharina Stengel).¹²²

Auf jeden Fall hat der von Richter Hans Hofmeyer souverän geführte Prozess verhindert, dass Auschwitz einst als Legende in die Geschichte eingehen und in Vergessenheit geraten könnte. Doch wurde der Gerichtssaal nicht zum „Klassenzimmer der Nation“, wie es auch Werner Renz vom Fritz Bauer Institut verneint.¹²³ Denn das Schwurgericht war nicht berufen, die Vergangenheit zu bewältigen, stellte Richter Hofmeyer fest, im Mittelpunkt habe die Erforschung der Wahrheit gestanden, um Schuld im Sinne des Strafgesetzbuches zu untersuchen.¹²⁴

Fritz Bauer war desillusioniert, dass nicht ein einziger Angeklagter glaubwürdig gesagt hatte, es tue ihm leid.¹²⁵ Er haderte damit, dass das Auschwitz-Verfahren von vielen Deutschen nicht zur Kenntnis genommen worden ist. 40 Prozent wollten überhaupt nichts davon gehört haben und von den restlichen 60 Prozent wollten 39 Prozent über die Vergangenheit Gras wachsen lassen.¹²⁶ Bauer zog den Rückschluss, die Leute wehrten sich leidenschaftlich gegen solche Prozesse, „weil die Herren von Industrie, Justiz usw. wissen, dass mit den 20 Angeklagten im Auschwitz-Prozess 20 Millionen auf der Anklagebank sitzen“.¹²⁷

Nach Bauer wurde alles untersucht, was zur äußeren Erscheinung dieser Hölle gehörte, es sei aber nicht gelungen, in das Herz des Ganzen vorzudringen.¹²⁸

Da nicht nur wir uns bis heute mit dem Auschwitz-Prozess beschäftigen, beweist seine nachhaltige Wirkung als ein erstes Leuchtfeuer im Nachkriegsdeutschland, dass man

nämlich das Jahrtausendverbrechen des „tausendjährigen Reichs“ nicht relativieren, verharmlosen oder gar leugnen konnte. Die Auseinandersetzung der Deutschen mit dem Holocaust war in Gang gekommen, wenn auch in der Anfangsphase sehr schleppend.

Man kann vielleicht von einer gewissen Genugtuung sprechen, dass ein deutsches Gericht über deutsche Verbrechen an der Menschlichkeit Recht gesprochen hatte. Dem stehen allerdings die Skrupel des Staatsanwaltes Kügler gegenüber: „Das Gericht konnte das eigentliche Problem, das dahinter steht, natürlich nicht bewältigen. Ganz abgesehen von der Frage, die sich mir immer wieder gestellt hat, ob ein Auschwitz-Prozess geführt werden kann zu einer Zeit, in der der eine oder andere Richter im Amt ist, der in Polen dafür gesorgt hat, dass ein Pole, der ein deutsches Fahrrad gestohlen hatte, mit dem Tode bestraft wurde.“¹²⁹

Joachim Kügler, der Intellektuelle unter den staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertretern, kam zur Einsicht, dass der Prozess sein Leben verändert hatte. Er verließ die Staatsanwaltschaft und ließ sich in Frankfurt als Rechtsanwalt nieder. Bauer habe neuen Wind in die verkrustete Justiz gebracht, ohne ihn hätte es den Prozess nicht gegeben, meinte Kügler. Und obwohl Küglers Verhältnis zu seinem Chef nicht ohne Konflikte verlief, sagte er: „Fritz Bauer war ein großer Mann.“¹³⁰

Die Rezeption der vielseitigen Aktivitäten Fritz Bauers durch die Öffentlichkeit und die politischen Widersprüche, welche den Zeitgeist spiegeln, behandle ich in der dritten Vorlesung „Generalstaatsanwalt Fritz Bauer im Widerstreit politischer Interessen.“

¹ vgl. Fritz Bauer: Ausgewählte Schriften „Die Humanität der Rechtsordnung“, Hg.

² FAZ, Kolumne Frankfurter Gesichter, 13.7.1968

³ Fritz Bauer, Die Kriegsverbrecher vor Gericht, Zürich/New York 1945, S. 211

⁴ vgl. Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1999, S. 19, 102

⁵ vgl. Paul Celan: Todesfuge. Mit einem Kommentar von Theo Buck, Aachen 2002

⁶ Plädoyer StA Joachim Kügler, 10.5.1965, www.auschwitz-prozess.de, 157.

Verhandlungstag

⁷ vgl. Wolfgang Sofsky: Die Ordnung des Terrors. Das Konzentrationslager, Frankfurt am Main 1993; vgl. Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.): Die Auschwitz-Hefte. Texte der polnischen Zeitschrift „Przegląd Lekarski“ über historische, psychische und medizinische Aspekte des Lebens und Sterbens in Auschwitz, aus dem Polnischen übersetzt, Rogner & Bernhard bei „Zweitausendeins“, Band 1, Band 2, Ergänzungsband, Hamburg 1987

⁸ Hermann Langbein: Ich habe keine Angst gehabt. Interview durch Rolf Bickel u. Dietrich Wagner, in: Fritz Bauer Institut Jahrbuch 2003, S. 287; vgl. Primo Levi: Ist das ein Mensch?, Frankfurt am Main/Hamburg 1961; vgl. Hauptkommission für Untersuchung der NS-Verbrechen in Polen (Hg.): Konzentrationslager Oswiecim-Brzezinka, Warszawa 1955

⁹ Rudolph Höß: Zeugenaussage Nürnberger Prozess, IMT Dok. PS-3868, NO-1210, NI-039/041

¹⁰ vgl. Dieter Schenk: Die braunen Wurzeln des BKA, Köln 2001/Frankfurt a.M. 2003, S. 49ff.

-
- ¹¹ Mitteilung Dr. Georg Falk an den Verfasser
- ¹² Der Brief ist abgebildet im Katalog der Fritz Bauer-Ausstellung, Hg. Fritz Backhaus, Monika Boll u. Raphael Gross, Schriftenreihe des Fritz Bauer Instituts Band 32, Frankfurt/New York 2014, S. 151
- ¹³ Hermann Langbein: Ich habe keine Angst, S. 288
- ¹⁴ Dieter Schenk: Fritz Bauer und der Staatsanwalt aus Danzig, Vortrag am 4.8.2016 in Bremen, <http://www.dieter-schenk.info/images/2016/FritzBauer/Bauer-Wolf-4.pdf>
- ¹⁵ Hess. Landtag u. Historische Kommission für Hessen (Hg): NS-Vergangenheit ehemaliger hessischer Landtagsabgeordneter, Wiesbaden u. Marburg 2014, S. 140f.
- ¹⁶ Henry Ormond Kurzvita in Sybille Steinbacher: „Protokoll vor der Schwarzen Wand“. Die Ortsbesichtigung des Frankfurter Schwurgerichts in Auschwitz, in: Fritz Bauer Institut Jahrbuch 2001, S. 83
- ¹⁷ Werner Renz: Fritz Bauer und das Versagen der Justiz. Nazi-Prozesse und ihre „Tragödie“, Hamburg 2015, S. 57-70; zu Ormond siehe www.auschwitz-prozess.de, 162.,179 Verhandlungstag (24.5. u. 29.7.1965)
- ¹⁸ Hermann Langbein, Zeugenaussage www.auschwitz-prozess.de, 24. u. 84. Verhandlungstag (26.3. u. 31.8. 1964)
- ¹⁹ Prof. Dr. Jan Sehn, geboren 22.4.1909, war seit 1949 Direktor des Instituts für Forensische Wissenschaften der Jagiellonen-Universität in Krakau (seit 1966 Jan Sehn-Institut). Er verstarb überraschend auf einer Dienstreise am 12.12.1965 in Frankfurt am Main.
- ²⁰ Kazimierz Smoleń: Bestrafung der Verbrecher von Auschwitz, in: Józef Buszko (Hg.): Auschwitz. Geschichte und Wirklichkeit des Vernichtungslagers, Reinbek 1982, Lizenzausgabe des Verlags Interpress, Warszawa 1978, S. 193f.
Polnische Autoren neben Smoleń:
Danuta Czech: Konzentrationslager Auschwitz, Abriss der Geschichte
Tadeusz Iwaszko: Die Häftlinge
Franciszek Piper: Ausrottung
Barbara Jarosz: Widerstandsbewegung im Lager u. in der Umgebung
Andrzej Strzelecki: Die Befreiung des KZ Auschwitz u. die Hilfsaktion für die befreiten Häftlinge
- ²¹ ebd., S. 194-199, siehe auch Dieter Schenk: „Gerichtstag halten über uns selbst“ - Szenische Lesung Auschwitzprozess. Anlage: Verurteilung von Auschwitz-Lagerkommandanten, SS-Blockführer, Rapportführer, Lagerführer, SS-Aufseherinnen, SS-Standortärzte, SS-Ärzte (nicht vollständig), www.SZLI-Auschwitz.gesamt.docx
- ²² Jan Sehn: Konzentrationslager Oswiecim-Brzezinka (Auschwitz-Birkenau), Aufgrund von Dokumenten und Beweismitteln, Warszawa 1957, deutsche Ausgabe Warschau 1966
- ²³ Die Vernehmung ist im Staatl. Museum Auschwitz-Birkenau archiviert.
- ²⁴ Martin Broszat (Hg.): Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen des Rudolf Höß, München 1958
- ²⁵ Jan Sehn: Bericht über die Dienstreise 23.2. – 12.3.1960, Archiv IPN Warschau, Sign. GK 162 II/1945
- ²⁶ ebda.
- ²⁷ ebda.
- ²⁸ Fritz Vogel: Vermerk in: StA Ffm. Handakte 4 Js 444/59
- ²⁹ Kazimierz Smoleń, Zeugenaussage, www.auschwitz-prozess.de, 49., 50., 150. Verhandlungstag (25.5. u. 29.5. 1964, 22.4.1965)

-
- ³⁰ Joachim Kügler: Es hat das Leben verändert, Interview durch Rolf Bickel u. Dietrich Wagner, in: Fritz Bauer Institut Jahrbuch 2003, S. 298
- ³¹ Katharina Rauschenberger: Recht schaffen und politisch handeln. Fritz Bauer und Henry Ormond – ein Vergleich, in: Fritz Bauer Institut Jahrbuch 2013, S. 51f.
- ³² Adalbert Rückerl: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978, Heidelberg/Karlsruhe 1979, S. 50-53
- ³³ ebda., S. 56f., 60, 89
- ³⁴ Protokoll Rechtsausschuss Hessischer Landtag v. 3.6.1960, S. 12f.; mit Dank an Verfassungsrichter Dr. Georg D. Falk für Protokolle des Rechtsausschusses aus dem Juni 1960
- ³⁵ ebda.
- ³⁶ Matthias Meusch: Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956-1968), Wiesbaden 2001, S. 328-330
- ³⁷ abgeschafft in den 1970er Jahren.
- ³⁸ Heinz Dux: Der Auschwitzprozess. Ein unerwünschtes Strafverfahren in den Zeiten der Verbrechensverleugung und des Kalten Krieges, in: Fritz Bauer Institut Jahrbuch 2003, S. 272
- ³⁹ siehe Wolfgang Form, Theo Schiller, Lothar Seitz (Hg.): NS-Justiz in Hessen. Verfolgung-Kontinuitäten-Erbe, Marburg 2015, S. 623-625
- ⁴⁰ Heinz Dux: Auschwitzprozess, S. 273-277
- ⁴¹ Werner Renz: Versagen Justiz, S. 73
- ⁴² Gerhard Wiese: Wie haben Sie das denn damals als junger Jurist empfunden?, Interview durch Rolf Bickel u. Dietrich Wagner, in: Fritz Bauer Institut Jahrbuch 2003, S. 323f.
- ⁴³ Werner Renz: Versagen Justiz S. 74f.
- ⁴⁴ Dagi Knellessen: Momentaufnahmen der Erinnerung. Juristische Zeugenschaft im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess. Ein Interviewprojekt, in: Fritz Bauer Institut Jahrbuch 2007, S. 128-130
- ⁴⁵ Sitzungsvertreter waren neben Kügler u. Vogel die Staatsanwälte Dr. Hanns Großmann u. Gerhard Wiese.
- ⁴⁶ Joachim Kügler: Es hat das Leben verändert, S. 306
- ⁴⁷ ebd., S. 310
- ⁴⁸ Annette Roskopf: Anwalt antifaschistischer Offensiven. Der DDR-Nebenklagevertreter Friedrich Karl Kaul, in: Fritz Bauer Institut Jahrbuch 2001, S. 141-161
- ⁴⁹ Alice von Plato: Vom Zeugen zum Zeitzeugen. Die Zeugen der Anklage im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess, in: Fritz Bauer Institut, Jahrbuch 2001, S. 202, 205
- ⁵⁰ Gerhard Wiese: Junger Jurist, S. 319
- ⁵¹ Christian Dirks: Selekteure als Lebensretter. Die Verteidigungsstrategie des Rechtsanwaltes Dr. Hans Laternser, in: Fritz Bauer Institut, Jahrbuch 2001, S. 170f., 184f.
- ⁵² Alice von Plato: Vom Zeugen zum Zeitzeugen, S. 150-152
- ⁵³ Hermann Langbein: Ich habe keine Angst gehabt, S. 285-296
- ⁵⁴ Gerhard Wiese: Junger Jurist, S. 319
- ⁵⁵ ebd. S. 318f.
- ⁵⁶ Dagi Knellessen: Momentaufnahmen der Erinnerung. Juristische Zeugen im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess. Ein Interviewprojekt, in: Fritz Bauer Institut Jahrbuch 2007; zu Jehuda Bacon: S. 117, 119, 123f., 125, 135f.
vgl. Manfred Lütz: Auschwitz-Überlebender Jehuda Bacon. „Der eindrucksvollste Mensch, dem ich bisher begegnet bin, Gütersloh 2016; vgl. Christoph Schneider: „Das ist

-
- sehr schwer zu beantworten und entschuldigen Sie, wenn mir jetzt die Tränen kommen.“ Medialität und Zeugenschaft, Fritz Bauer Institut Jahrbuch 2007, S. 260ff.; vgl. Imre Kertész: Roman eines Schicksallosen, Berlin 1996
- ⁵⁷ Jehuda Bacon: Zeugenaussage, www.auschwitz-prozess.de, 106. Verhandlungstag, 30.10.1964; Ders.: Mit der Neugier von Kindern, in: H.G. Adler, Hermann Langbein, Ella Lingens-Reiner (Hg.): Auschwitz. Zeugnisse und Berichte, Hamburg 1962, S.123f.
- ⁵⁸ Aussage des Angeklagten Oswald Kaduk am 3. u. 6.5.1965, www.auschwitz-prozess.de, 153., 154. Verhandlungstag
- ⁵⁹ Ernst Klee: Auschwitz. Täter, Gehilfen, Opfer und was aus ihnen wurde. Ein Personenlexikon, Frankfurt am Main 2013, S. 203
- ⁶⁰ Dagi Knellessen: Momentaufnahmen, S. 116, 118, 124, 125, 127, 129, 130, 136; vgl. Dagi Knellessen: „Momente der Wahrheit“. Überlebende als Zeugen im Auschwitz-Prozess. Rudolf Vrba und seine Aussage gegen den Angeklagten Robert Mulka, in: Fritz Bauer Institut Jahrbuch 2003, S. 95ff.
- ⁶¹ Gerhard Wiese: Junger Jurist, S. 330
- ⁶² Fritz Bauer: Im Namen des Volkes. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit, in: Hammerschmidt, Helmut (Hg.): Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945-1965, München 1965, S. 301-314
- ⁶³ Fritz Bauer: Interview NDR, in: Stimme der Gemeinde, Nr. 22/1958, S. 568
- ⁶⁴ Werner Renz: Der Frankfurter Auschwitz-Prozess, in: Wolfgang Form/Theo Schiller/Lothar Seitz: NS-Justiz in Hessen. Verfolgung, Kontinuitäten, Erbe, Marburg 2015, S. 437
- ⁶⁵ entsprechend § 265 StPO in Verbindung mit § 73 StGB (heute § 52 StGB) – siehe Werner Renz: Der Frankfurter Auschwitz-Prozess, S. 438
- ⁶⁶ Adalbert Rückerl (Hg.): NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse, München 1977, S. 249f.
- ⁶⁷ Richter Hans Hofmeyer in der mündlichen Urteilsbegründung am 19.8.1965, www.auschwitz-prozess.de, 182. Verhandlungstag
- ⁶⁸ Katharina Rauschenberg: Recht schaffen, S. 53 u. Katharina Stengel: Die schwierige Rolle der Verfolgten in den NS-Prozessen: H.G. Adler und Hermann Langbein, in Fritz Bauer Institut Jahrbuch 2013, S. 70; vgl. Katharina Stengel: Hermann Langbein. Ein Auschwitz-Überlebender in den erinnerungspolitischen Konflikten der Nachkriegszeit (Portrait), Frankfurt am Main 2012; vgl. H.G. Adler/Hermann Langbein/Ella Lingens-Reiner (Hg.): Auschwitz. Zeugnisse und Berichte, Hamburg 1962
- ⁶⁹ zitiert nach Ernst Klee: Personenlexikon Auschwitz, S. 248
- ⁷⁰ vgl. Thilo Kurz: Paradigmenwechsel bei der Strafverfolgung des Personals in den deutschen Vernichtungslagern?, in: ZIS 3/2013, S. 122-129
- ⁷¹ Werner Renz: Fritz Bauer und der Frankfurter Auschwitz-Prozess, in: Fritz Backhaus/Monika Boll/Raphael Gross (Hg.): Katalog der Fritz Bauer-Ausstellung, S. 166f.
- ⁷² SZ 29.8.2016
- ⁷³ Aussage des Angeklagten Oswald Kaduk am 3. u. 6.5.1965, www.auschwitz-prozess.de, 153., 154. Verhandlungstag (3. u. 6.5. 1965)
- ⁷⁴ Aussage des Zeugen Konrad Morgen, www.auschwitz-prozess.de, 25. Verhandlungstag (9.3.1964); Ernst Klee: Personenlexikon Auschwitz, S. 284f.
- ⁷⁵ Aussage des Zeugen Gerhard Wiebeck, www.auschwitz-prozess.de, 95. Verhandlungstag (1.10.1964); Ernst Klee: Personenlexikon Auschwitz, S. 433.
- ⁷⁶ Aussage des Zeugen Johannes Thümmel, www.auschwitz-prozess.de, 107. Verhandlungstag (2.11.1964); 404
- ⁷⁷ Aussage Werner Best www.auschwitz-prozess.de, 149. Verhandlungstag (12.4.1965) u. Aussage Bruno Streckenbach, ebd., 145. Verhandlungstag (25.3.1965)

-
- ⁷⁸ Ernst Klee: Personenlexikon zum Dritten Reich, Frankfurt am Main 2003, S. 45; vgl. Ulrich Herbert: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989, Bonn 1996
- ⁷⁹ Ernst Klee: Personenlexikon Drittes Reich, S. 607f.; vgl. Michael Wildt: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002
- ⁸⁰ Richter Hans Hofmeyer am 146. Verhandlungstag, www.auschwitz-prozess.de, (26.3.1965) während der Vernehmung des ehemal. SS-Obersturmbannführers Gustav Adolf Noske als Zeuge
- ⁸¹ Aussage des Zeugen Helmut Bartsch, www.auschwitz-prozess.de, 26. Verhandlungstag (11.3.1964); Ernst Klee: Personenlexikon Auschwitz, S. 33
- ⁸² Adalbert Rückerl: Strafverfolgung NS-Verbrechen, S. 81, 144
- ⁸³ Fritz Bauer: Im Namen des Volkes. S. 268-274
- ⁸⁴ vgl. Christopher Browning: Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen, Reinbek 1993, S. 240-242
- ⁸⁵ Georg D. Falk: Die ungesühnten Verbrechen der NS-Justiz, in: Wolfgang Form, Theo Schiller, Lothar Seitz: NS-Justiz in Hessen, S. 357f.
- ⁸⁶ Heinz Düx: Unerwünschte Strafverfahren, S. 280
- ⁸⁷ Werner Renz: Völkermord als Strafsache. Das Frankfurter Schwurgericht sprach vor 35 Jahren die Urteile im großen Auschwitz-Prozess. Ein Rückblick auf ein „normales“ Verfahren, FR 18.8.2000
- ⁸⁸ Joachim Rückert: Einige Bemerkungen über Mitläufer, Weiterläufer und andere Läufer im Bundesministerium der Justiz nach 1949, in: Manfred Görtemaker u. Christopf Safferling (Hg.): Die Rosenburg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme, Göttingen 2013, S. 64-67
- ⁸⁹ Christopf Safferling, Interview in SZ 10.10.2016
- ⁹⁰ SZ 10.10.2016
- ⁹¹ Hans Buchheim: Die Rolle des Befehlsnotstandes bei den vom nationalsozialistischen Regime befohlenen Verbrechen aus historischer Sicht, www.auschwitz-prozess.de, 2.7.1964, 60. Verhandlungstag
- ⁹² Hans Hofmeyer, Urteilsbegründung, www.auschwitz-prozess.de, 182. Verhandlungstag
- ⁹³ www.auschwitz-prozess.de, 180., 181. Verhandlungstag (6. u. 12.8.1965)
- ⁹⁴ Gerhard Wiese: Junger Jurist, S. 321
- ⁹⁵ ebd.; Kazimierz Smoleń: Bestrafung der Verbrecher von Auschwitz, S. 208
- ⁹⁶ www.auschwitz-prozess.de, 58. Verhandlungstag (22.6.1964)
- ⁹⁷ Gerhard Wiese: Junger Jurist, S. 323
- ⁹⁸ Kazimierz Smoleń: Bestrafung der Verbrecher von Auschwitz, S. 205-208
- ⁹⁹ Sybille Steinbacher: Ortsbesichtigung, S. 61-89
- ¹⁰⁰ ebd., S. 66, 67
- ¹⁰¹ Jadwiga Apostel-Staniszevska: Konfrontiert mit dem Tod in Birkenau und Ravensbrück, in: Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.): Auschwitz Hefte, Band I, S. 283
- ¹⁰² Hermann Langbein: Zwischenbilanz, ‚gestern und heute‘, 11.6.1964, S. 159-162
- ¹⁰³ vgl. Wolfgang Form/Theo Schiller/Lothar Seitz (Hg.): NS-Justiz in Hessen, S. 629; siehe: Janusz Kozminski (Drehbuch u. Regie): 183 Tage Auschwitz-Prozess, Dokumentarfilm 2014
- ¹⁰⁴ Henry Ormond: Plädoyer am 24.5.1965, www.auschwitz-prozess.de, 162. Verhandlungstag

-
- ¹⁰⁵ Joachim Kügler: Es hat das Leben verändert, S. 312f.; vgl. Christoph Schneider: „Das ist sehr schwer zu beantworten und entschuldigen Sie, wenn mir jetzt die Tränen kommen“. Medialität und Zeugenschaft, in: Fritz Bauer Institut Jahrbuch 2007, S. 260ff.
- ¹⁰⁶ Alice von Plato: Vom Zeugen zum Zeitzeugen, S. 209
- ¹⁰⁷ Peter Weiss: Die Ermittlungen, Oratorium in 11 Gesängen, Frankfurt 1965
- ¹⁰⁸ Werner Renz (Hg.): „Von Gott und der Welt verlassen“, Fritz Bauers Briefe an Thomas Harlan, Frankfurt am Main 2015, S. 244, Fn. 239
- ¹⁰⁹ Matthias Meusch: Fritz Bauer, S. 354, Fn. 841
- ¹¹⁰ Rudolf Walther: Normale Menschen – monströse Verbrechen, in: TAZ 5./6.11.2016
- ¹¹¹ Friedrich Hoffmann: Die Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Hessen, Baden-Baden 2001, S. 117
- ¹¹² Hans Hofmeyer, Urteilsbegründung, www.auschwitz-prozess.de, 19.8.1965, 182. Verhandlungstag
- ¹¹³ Lebenslange Freiheitsstrafe: Josef Klehr, Stefan Baretzki, Wilhelm Boger, Emil Bedanarek, Oswald Kaduk, Franz Hofmann; Höchststrafe nach Jugendrecht: Hans Stark
- ¹¹⁴ Zeitliche Freiheitsstrafen: Robert Mulka, Viktor Capesius, Karl Höcker, Willy Frank, Bruno Schlage, Klaus Dylewski, Herbert Scherpe, Pery Broad, Emil Hantl, Franz Lucas
- ¹¹⁵ Wolfgang Form, Theo Schiller, Lothar Seitz (Hg.): NS-Justiz in Hessen, S. 630f. u. Angaben zur Strafverbüßung der Verurteilten: S. 636-638
- ¹¹⁶ Fritz Bauer: Im Namen des Volkes, S. 301-314
- ¹¹⁷ Fritz Bauer: Vom kommenden Strafrecht, Karlsruhe 1969, S. 18, 19
- ¹¹⁸ Dieter Schenk: Braune Wurzeln, S. 120-160
- ¹¹⁹ Wolfgang Form, Theo Schiller, Lothar Seitz (Hg.): NS-Justiz in Hessen, S. 636f.
- ¹²⁰ Norbert Frey: Vergangenheitspolitik, S. 189-231. Bis 1957/58 waren die Gefängnisse in Landsberg (unter amerikanischer), Werl (britischer) und Wittlich (französischer Hoheit) geleert. 7 Todesstrafen an NS-Tätern wurden vollstreckt. Mehr als ein Drittel von 7000 Häftlingen gesamt hatten Landsberg bereits am 1.2.1951 verlassen.
- ¹²¹ Hannah Arendt: Der Auschwitz-Prozess, in: Eike Geisel, Klaus Bittermann (Hg.), Nach Auschwitz, Essays & Kommentare, Berlin 1989, S. 135
- ¹²² Katharina Stengel: Einleitung zur Neuausgabe von: H.G. Adler/Hermann Langbein/Ella Lingens-Reiner (Hg.): Auschwitz, Hamburg 2014
- ¹²³ Werner Renz : Der Frankfurter Auschwitz-Prozess, S. 442
- ¹²⁴ Hans Hofmeyer, Urteilsbegründung, www.auschwitz-prozess.de, 182. Verhandlungstag
- ¹²⁵ Werner Renz: Fritz Bauer und der Frankfurter Auschwitz-Prozess, in: Fritz Backhaus, Monika Boll, Raphael Gross (Hg.): Katalog, S. 251
- ¹²⁶ Fritz Bauer: Im Namen des Volkes, S. 301-314
- ¹²⁷ zitiert nach Matthias Meusch: Fritz Bauer, S. 354
- ¹²⁸ Fritz Bauer: Podiumsgespräch Württembergisches Staatstheater (1965), in: Stephan Braese/Holger Gehle/Doron Kiesel/Hanno Loewy (Hg.): Deutsche Nachkriegsliteratur und der Holocaust, Frankfurt New York 1998, S. 76
- ¹²⁹ Joachim Kügler: Es hat das Leben verändert, S. 305
- ¹³⁰ ebd., S. 303